



**Prüfungsordnung
für den Studiengang Werkstoffwissenschaft
der Physikalisch-Astronomischen und
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
mit dem Abschluss Master of Science
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 14. Juli 2022 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 19. Oktober 2022 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Masterprüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 7 Nachteilsausgleich

Zweiter Abschnitt – Studium

- § 8 Regelstudienzeit
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Gliederung des Studiums
- § 11 Musterstudienplan

Dritter Abschnitt – Prüfungen

- § 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 15 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Wiederholung einer Modulprüfung



- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 24 Masterzeugnis, Diploma Supplement
- § 25 Masterurkunde
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen

- § 27 Widerspruchsverfahren
- § 28 Inkrafttreten, Übergangbestimmung

Präambel

Die Studiengänge Werkstoffwissenschaft sind die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften vor allem in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlpflichtmodule und Spezialisierungsmöglichkeiten können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.

Die Einzelheiten der Kooperation zwischen der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Studiengänge Werkstoffwissenschaft sind im Kooperationsvertrag geregelt.

Erster Abschnitt – Grundlagen –

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie regelt Form und Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 4 Masterprüfungen

- (1) ¹Durch die Prüfungen im Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte Kenntnisse im interdisziplinären Studienfach haben sowie wissenschaftliche Fragestellungen unter Zuhilfenahme anspruchsvoller materialwissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten können. ²Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind. ³Sie weisen damit die Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für ein Promotionsstudium notwendig sind.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in
 2. die Masterarbeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät gebildet. ²Ihm gehören mindestens drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und mindestens ein Studierender/eine Studierende, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an, wobei die Mehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben sein muss. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt, wobei jede Fakultät mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses stellt. ⁴Der/Die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin werden von den Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁶Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.



- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an die Räte der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und passt ihn an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss arbeitet mit dem Prüfungsausschuss der Technischen-Universität Ilmenau zusammen. ²Die Ausschüsse verständigen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

§ 6

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, Prüfenden und Beisitzenden. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Dozenten/Dozentinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer/einer Prüferin und einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin oder Beisitzer/Beisitzerin bewertet. ⁵Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm/ihr zu verantwortenden Modul übertragen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem/der Studierenden die Namen der Prüfe rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.



§ 7 Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen. ⁴Experimentelle Leistungen aus Praktika können dabei nicht durch theoretische Leistungen ersetzt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit. ²Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

Zweiter Abschnitt - Studium -

§ 8 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Lehrangebot und Musterstudienplan werden so gestaltet, dass in der Regelstudienzeit alle erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht und die Masterarbeit angefertigt werden können.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 9 Teilzeitstudium

¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



§ 10 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, selbständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.
- (2) ¹Mit der Masterarbeit wird das Studium beendet. ²Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums und die entsprechenden Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 11 Musterstudienplan

- (1) ¹Der Ablauf des Studiums ist in einem Musterstudienplan geregelt, der jährlich durch den Wahlpflichtkatalog ergänzt wird. ²Näheres regelt die Studienordnung. ³Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil des Musterstudienplans.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer. ³Der Modulkatalog ist rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.

Dritter Abschnitt - Prüfungen -

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden/die Studierende hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb von 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn kann der/die Studierende ohne Angabe von Gründen seine/ihre Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (2) Durch das Zurückziehen einer Prüfungsanmeldung bleiben die in § 18 Abs. 2 festgelegten Fristen unberührt.
- (3) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren. ³Über eine Nichtzulassung ist der/die Studierende spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.



§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der Antragstellerin/ dem Antragsteller schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 14

Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungseinheiten (im Folgenden: Modulprüfung) können in einzelne Prüfungsleistungen aufgeteilt werden. ²Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand der betreffenden Module unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ³Ist die Prüfung bestanden, werden die in den Modulbeschreibungen genannten Leistungspunkte erteilt.
- (2) Zur Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen, wer
 1. für den Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist oder als Nebenhörer/Nebenhörerin eingeschrieben ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul nachgewiesen hat,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an anderer Stelle endgültig nicht bestanden hat.



- (3) ¹Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. die Kombination der Formen und ihre Dauer informieren die Modulbeschreibungen bzw. der Musterstudienplan. ²Sie sind mit der Ankündigung des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu geben. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei Präsentationen eine schriftliche Bewertung. ⁴Protokoll, Bewertung bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Eine Änderung der Prüfungsform im Einzelfall bedarf einer Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Klausurarbeitszeit angemessen verringert werden.
- (6) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Prüfungszeit für die einzelne Prüfungsleistung angemessen verringert werden. ⁴Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis ist dem/der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) ¹In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) z.B. in einem Seminar erfolgt, soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. ²Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche oder Lehrenden/Lehrende und wird dem/der Studierenden im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. ³Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Absatz 7 durchzuführen.
- (8) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer soll eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für /Hochschullehrerinnenerfüllt.



§ 15 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")

¹Der/Die Studierende kann weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis der Zusatzmodule wird auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Leistungspunkte werden auch nicht auf den Studiengang angerechnet.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, durch die der/die Studierende nachweisen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen.
- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist von dem/von der Studierenden zu beantragen, die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ²Das Thema wird von einem/einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/Prüferin vorgeschlagen. ³Der Prüfer/die Prüferin soll auch der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit sein (siehe Absatz 7). ⁴Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ⁵Die Masterarbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem/der Studierenden das Erreichen von 90 Leistungspunkten (durch Absolvieren der dafür notwendigen letzten Modulprüfung) bekannt gemacht wurde, begonnen werden. ⁶Versäumt der/die Studierende diese Frist, so gilt die Masterarbeit als einmal nicht bestanden. ⁷Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen mit dem/der Studierenden zu vereinbaren.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel im vierten Fachsemester anzufertigen. ²Als Arbeitsaufwand für die Arbeit werden 900 Stunden angesetzt. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Spätestens sechs Monate nach dem Ausgabezeitpunkt ist die Arbeit abzugeben. ⁵Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁶Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden. ⁷Gründe für eine Verlängerung sind insbesondere solche, die der/die Studierende nicht selbst zu vertreten hat. ⁸Der Umfang der Masterarbeit soll bei gängigen Formatierungen in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. ⁹Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (pdf-Format) im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie seine Arbeit selbständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.



- (5) ¹Mit der Abgabe der Masterarbeit ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. ²Die Universität kann die Abgabe in einer bestimmten elektronischen Form vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. ³Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen getrennt zu begutachten. ²Erster Prüfer/erste Prüferin soll der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit sein. ³Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (7) ¹Die Masterarbeit wird in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30min verteidigt, bei dem zwei Prüfer/Prüferinnen anwesend sein müssen. ²Die Verteidigung der Arbeit wird von den beiden Prüfern/Prüferinnen bewertet. ³Die Note setzt sich zusammen aus den Noten der beiden Gutachten (je zu 40%) und der Note der Verteidigung (20%).
- (8) ¹Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Weichen die Noten der Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 2,0 voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Dieser hat die Möglichkeit, ein drittes Gutachten erstellen zu lassen, auch wenn ein Gutachter/eine Gutachterin die Note „nicht ausreichend“ vergibt. ⁴Entschließt sich der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten, bestellt der/die Vorsitzende den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin. ⁵Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ⁶Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (9) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als nicht bestanden.

§ 17

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit im Studiengang Werkstoffwissenschaft wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Werkstoffwissenschaft mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 2. den erfolgreichen Erwerb von 70 Leistungspunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des werkstoffwissenschaftlichen Studiums nachweist, und
 3. eine Masterarbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleiteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Masterarbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er/sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.



- (3) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse einer Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.
- (2) ¹Jede Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem im Musterstudienplan vorgesehenen Zeitpunkt zum ersten Mal abgelegt sein. ²Versäumt der/die Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 20 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der/die Studierende innerhalb von acht Wochen zur Wiederholung der Masterarbeit zu melden. ²Die Wiederholung der Masterarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. ³Versäumt der/die Studierende diese Fristen, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 4,7 sind ausgeschlossen. ²Bei durch Mittelung errechneten Noten ist die 2. Stelle nach dem Komma zu streichen. ³Gemittelte Noten schlechter als 4,0 gelten als nicht bestanden (5,0).
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁵Die jeweilige Regelung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.



- (4) Prüfungsleistungen, die mit "bestanden" / "nicht bestanden" (b/nb) bewertet wurden, gehen nicht in eine Berechnung der Gesamtnote ein.
- (5) ¹Der Grad „Master of Science“ wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienordnung Module im Umfang von 90 Leistungspunkten und die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. ³Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) ¹Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. ²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 20

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. ³Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind in der Regel nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ⁴Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁵Festlegungen dazu sind in der Modulbeschreibung aufzuführen.
- (2) ¹Die erste Wiederholung von Modulprüfungen muss im nächsten angebotenen Prüfungszeitraum abgelegt werden. ²Dieser soll frühestens vier Wochen, spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Modulprüfung liegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des/der Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ²Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. ³Zweite Wiederholungen sind auf maximal drei Modulprüfungen im gesamten Studiengang beschränkt. ⁴Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. ⁵Auflagen des Prüfungsausschusses und des/der Modulverantwortlichen sind zu erfüllen. ⁶Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Semester nach der nichtbestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ⁷Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereichs (frei wählbare Module gemäß § 7 Abs. 4 der zugehörigen Studienordnung) und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.
- (5) Eine Wiederholung der Masterarbeit ist nur einmal möglich.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des/der Studierenden oder eines überwiegend von ihm/ihr selbst zu betreuenden Kindes ist in der Regel innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) ¹Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/Die Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) ¹Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den/die Studierende befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist der/die Studierende anzuhören.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den /die Studierende dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.



§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der/die Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Mastergrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn
 - Der/die Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat,
 - eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
 - ein Studierender/eine Studierende eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist,
 - die Masterarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) In diesen Fällen erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 24 Masterzeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Studium der Werkstoffwissenschaft ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Prüfungen sowie auf Antrag des/der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 15 aufgenommen. ³Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen/Absolventinnen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 19 Abs. 7). ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁵Das Zeugnis ist vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgestellt.
- (3) ¹Verlässt der/die Studierende die Hochschule oder wechselt er/sie den Studiengang, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind aufzuführen.

§ 25 Masterurkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“, der im Studiengang Werkstoffwissenschaft erworben wurde, beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlicher Prüfungsleistungen wird dem/der Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt. ²Bis zum Ende des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem/der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen -

§ 27 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer/Prüferinnen. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern/Prüferinnen richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern/Prüferinnen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfer/Prüferinnen ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. ⁴Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.



- (4) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 28

Inkrafttreten, Übergangbestimmung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science vom 30. Januar 2014(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2014, S. 59) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 gilt für Studierende im Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, die Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science in der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung weiter.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert waren, können den Übertritt in diese Ordnung beim Prüfungsamt beantragen.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena